

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 9046244 / 0001
Aktenzeichen Bericht	52.23-2025-0013757-Ü-11-UI vom 30.06.2025
Firma	CDH GmbH & Co. KG
Standort	Josef-Linden-Weg 16, 51149 Köln
Anlage	8.11.2.3 Abfallbehandlung 8.12.2 Abfalllager 8.11.2.4 Abfallbehandlung 8.12.1.2 Abfalllager 8.12.3.2 Abfalllager
Datum der Umweltinspektion	18.02.2025
Gesamtaufwand	9 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	3 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Abfall
AwSV

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	
geringfügige Mängel	Fehlende Merkblätter nach § 44 AwSV (behoben am 30.06.2025)
erhebliche Mängel	Defekte Hallentore (Hallentor 2 behoben am 14.05.2025, Hallentor 1 behoben am 30.06.2025)
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.